

**Erste Satzung vom 26.09.2001
zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Altenpleen
vom 28.06.2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 26.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Altenpleen erlassen:

Die Hauptsatzung des Amtes Altenpleen vom 28.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Amtsvorsteher

Absatz 2 – Umstellung der Wertgrenzen von DM auf Euro:

Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V i.V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 200,00 Euro der Leistungsrate
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, bei Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 2.500,00 Euro. Der Amtsausschuß ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 11.10.2001 angezeigt. Mit Schreiben vom 19.11.2001 teilte der Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nicht geltend macht. Die Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Altenpleen,

B r a u n
Amtsvorsteher

(Siegel)